

SCHIEDSHOF
Urteil Nr. 29/92 vom 2. April 1992
Geschäftsverzeichnisnr. 266

U R T E I L

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom
20. Juli 1990 zur Einführung eines flexiblen
Rentenalters für Lohnempfänger und zur
Anpassung der Renten der Lohnempfänger an die
Entwicklung des allgemeinen Wohlstands
(Belgisches Staatsblatt vom 15. August 1990),
erhoben von Philippe Degand

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden I. Pétry und J. Delva,
und den Richtern D. André, L. De Grève, L.P. Suetens, M.
Melchior und H. Boel,
unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen,
unter dem Vorsitz der Vorsitzenden I. Pétry,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

I. KLAGEGEGENSTAND

Mit Klageschrift vom 13. Februar 1991, die mit am selben Tag bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief dem Hof zugesandt wurde und am 14. Februar 1991 bei der Kanzlei eingegangen ist, beantragt Philippe Degand, wohnhaft in 1450 Chastre, Rue Jean Goffaux 2, die Nichtigerklärung jener Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juli 1990 zur Einführung eines flexiblen Rentenalters für Lohnempfänger und zur Anpassung der Renten der Lohnempfänger an die Entwicklung des allgemeinen Wohlstands, "die der Hof für diskriminierend halten wird".

II. VERFAHREN

Durch Anordnung vom 14. Februar 1991 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung bestimmt.

Am 15. März 1991 haben die referierenden Richter geurteilt, daß sie in Anbetracht der Klageschrift und des Standes des Verfahrens dazu veranlaßt werden könnten, der beschränkten Kammer des Hofes vorzuschlagen, ein Unzulässigkeitsurteil zu verkünden, und diesbezüglich dem Vorsitzenden Bericht erstattet.

Die Schlußfolgerungen der referierenden Richter wurden dem Kläger mit am 15. März 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der ihm am 25. März 1991 zugestellt worden ist, notifiziert.

Mit am 28. März 1991 bei der Post aufgegebenem

Einschreibebrief hat der Kläger einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 8. Mai 1991 hat der Hof, beschränkte Kammer, festgestellt, daß der Vorschlag, ein Unzulässigkeitsurteil zu verkünden, nicht angenommen worden ist.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 §1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 mit am 14. Mai 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 15., 16. und 23. Mai 1991 den Adressaten zugestellt worden sind, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des vorgenannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im Belgischen Staatsblatt vom 22. Mai 1991.

Der Ministerrat hat mit am 1. Juli 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Eine Abschrift dieses Schriftsatzes wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes dem Kläger mit am 5. September 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der ihm am 12. September 1991 zugestellt worden ist, übermittelt.

Der Kläger hat mit am 9. Oktober 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 2. Juli 1991 und 17. Januar 1992 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 13. Februar 1992 bzw. 13. August 1992 verlängert.

Durch Anordnung von 4. November 1991 hat der amtierende Vorsitzende den Richter L. De Grève in Vertretung des verhinderten Richters K. Blanckaert zum Mitglied der Besetzung bestimmt.

Durch Anordnung vom 4. Februar 1992 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 27. Februar 1992 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über die Terminfestsetzung informiert worden sind; dies erfolgte mit am 5. Februar 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 6. Februar 1992 den Adressaten zugestellt worden sind.

In der Sitzung vom 27. Februar 1992

- erschienen
Herr Ph. Degand,
RA E. Gillet, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat, Rue de la Loi 16, 1000 Brüssel,
- haben die Richter M. Melchior und L. De Grève Bericht erstattet,
- wurden der Kläger und der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. GEGENSTAND DER ANGEFOCHTENEN GESETZGEBUNG

Das Gesetz vom 20. Juli 1990 zur Einführung eines flexiblen Rentenalters für Lohnempfänger und zur Anpassung der Renten der Lohnempfänger an die Entwicklung des allgemeinen Wohlstands umfaßt vier Titel.

Der erste Titel bezieht sich auf das flexible Rentenalter; der zweite Titel handelt von der Anpassung der Renten der Lohnempfänger an die Entwicklung des allgemeinen Wohlstands; der dritte Titel enthält Sonderbestimmungen und der vierte Titel umfaßt Aufhebungs- und Schlußbestimmungen.

IV. IN RECHTLICHER BEZIEHUNG

- A -

A.1. Die Klageschrift lautet folgendermaßen:

"(...)

Hiermit beehre ich mich, den Schiedshof zu ersuchen, zu prüfen, ob das Rentengesetz vom 20. Juli 1990 im Einklang mit Artikel 6 der Verfassung ist.

Da ich in Belgien als Angestellter tätig bin, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf mich anwendbar und beeinflussen die Führung meiner beruflichen Laufbahn.

Dieses Gesetz bestimmt, daß die Höhe der Rente für Männer in Fünfundvierzigstel und für Frauen in Vierzigstel berechnet wird. Daraus

ergibt sich folgendes:

1. Frauen können bei gleichen Verhältnissen fünf Jahre vor den Männern eine vollständige Pension erhalten.

2. Frauen tragen bei gleichen Verhältnissen fünf Jahre weniger als Männer und somit zu einem geringeren Gesamtbetrag im Hinblick auf eine vollständige Pension bei.

3. Frauen empfangen bei gleichen Verhältnissen diese vollständige Pension früher und demzufolge während einer größeren Anzahl von Jahren als Männer.

Außerdem:

4. Frauen genießen ihre Pension länger. Die Sterbetafeln zeigen nämlich, daß sie durchschnittlich länger leben als Männer.

Ich bitte den Schiedshof, jene Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes für nichtig zu erklären, die er für diskriminierend halten wird.

(...)"

A.2. Die referierenden Richter haben Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 angewandt.

In den Schlußfolgerungen, die gemäß dieser Bestimmung abgefaßt worden sind, haben sie die Ansicht vertreten, daß sie nach Einsichtnahme in die Klageschrift und in Anbetracht des damaligen Standes des Verfahrens dazu veranlaßt werden könnten, der beschränkten Kammer des Hofes vorzuschlagen, auf offensichtliche Unzulässigkeit zu erkennen, mit der Begründung, daß, obwohl der Kläger zwar den Gegenstand seiner Beschwerde - die unterschiedliche Ermittlung der Rente für Männer und für Frauen - angibt und die angeblich verletzte Verfassungsbestimmung - Artikel 6 -

erwähnt, aus der Klageschrift nicht ersichtlich ist, welche Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juli 1990 Gegenstand der Klage sind und wie diese Bestimmungen Artikel 6 der Verfassung verletzen würden; jede unterschiedliche Behandlung beinhaltet nämlich an sich nicht notwendigerweise eine Diskriminierung.

In seiner Begründungsschrift zitiert der Kläger verschiedene Bestimmungen des Gesetzes, die seiner Ansicht nach für nichtig erklärt werden sollten. Er macht darin auch geltend, daß der beanstandete Behandlungsunterschied immer den Mann benachteilige, ohne daß dafür eine objektive und vernünftige Rechtfertigung vorliege.

A.3. Der Ministerrat behauptet, daß die Klage unzulässig sei, weil der Kläger in seiner Klageschrift weder die Bestimmungen angegeben habe, deren Nichtigerklärung er beantrage, noch die Gründe für seine Kritik dargelegt habe.

Er führt an, daß der Kläger "einen Begründungsschriftsatz zur Ergänzung (seiner) Klageschrift vom 13. Februar 1991" eingereicht habe. Dem Ministerrat zufolge sei die Darlegung in diesem Schriftstück äußerst summarisch. Auf jeden Fall sei der Begründungsschriftsatz am 28. März 1991 eingereicht worden, das heißt nach Ablauf der für die Klageerhebung festgelegten Frist, so daß der Kläger mit diesem Schriftsatz die Lücken in der Klageschrift nicht schließen könne.

A.4. In seinem Erwidierungsschriftsatz behauptet der Kläger, daß in der Klageschrift der Gegenstand sehr deutlich angegeben sei; das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 schreibe nicht vor, daß in der

Klageschrift die angefochtenen Artikel ausdrücklich erwähnt werden sollten.

- B -

- B.1. Gemäß Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof wird die Klageschrift datiert; sie erwähnt den Klagegegenstand und enthält eine Darlegung des Sachverhalts und der Klagegründe.

Die Klagegründe entsprechen der Vorschrift des vorgenannten Artikels 6, wenn sie angeben oder zu verstehen geben, welche Verfassungs- bzw. Zuständigkeitsvorschrift verletzt sein soll, welche Bestimmungen diese Vorschrift verletzen sollen und in welcher Hinsicht dieselbe Vorschrift durch besagte Bestimmungen verletzt sein soll.

- B.2. Der Kläger beantragt die Nichtigerklärung des Gesetzes vom 20. Juli 1990 zur Einführung eines flexiblen Rentenalters für Lohnempfänger und zur Anpassung der Renten der Lohnempfänger an die Entwicklung des allgemeinen Wohnstands, wegen Verletzung von Artikel 6 der Verfassung. In seiner Klageschrift gibt er jedoch weder an, welche Bestimmungen dieses Gesetzes Artikel 6 der Verfassung verletzen würden, noch in welcher Hinsicht dieselbe Vorschrift durch besagte Bestimmungen verletzt wäre.

Der Hof stellt diesbezüglich fest, daß die zusätzlichen Angaben, die im Begründungsschriftsatz enthalten sind, keine ausreichenden Elemente erbringen, um die Ungenauigkeit des Klagegrunds in der Klageschrift zu beheben.

Demzufolge ist die Klage für unzulässig zu erklären.

AUS DIESEN GRÜNDEN:

DER HOF

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 2. April 1992.

Der Kanzler,

Die Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

I. Pétry